

§ 2

Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

(1) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1 (Entgeltordnung).

(2) <sup>1</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe in Bezug genommen, handelt es sich um Beschäftigte einer Entgeltgruppe derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit (Unterabschnitt, Abschnitt bzw. Teil) der Entgeltordnung, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit ein Tätigkeitsmerkmal auf unterstellte Beschäftigte abstellt.

*Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:*

*<sup>1</sup>Es müssen auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein; bei mehrfachen Verweisungen auch die Anforderungen der weiteren Tätigkeitsmerkmale. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Anforderungen des in Bezug nehmenden Tätigkeitsmerkmals setzt keine vorherige Eingruppierung nach dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal voraus.*

(3) Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb erfasst würden.

**Erläuterungen**

|   | Rn.   |
|---|-------|
| 1 Verweis auf Tätigkeitsmerkmale in Anlage 1 – Abs.1 . . . . .                              | 1     |
| 2 Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. – Abs.2 . . . . .                      | 2–16  |
| 3 Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten – Abs.3 . . . . .                            | 17–46 |
| 3.1 Einführung . . . . .  | 17–20 |
| 3.2 Definition der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten . . . . .                  | 21–23 |
| 3.3 Feststellung des Vorliegens körperlich/handwerklich geprägter Tätigkeiten . . . . .     | 24–45 |
| 3.3.1 Grundsatz . . . . .   | 24–26 |
| 3.3.2 Wertungen des Anhangs zu den Nrn.21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund . . . . . | 27–31 |

|  | Rn.   |
|--|-------|
| 3.3.3 Hergebrachte Grundsätze der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ..... | 32–39 |
| 3.3.3.1 Stufe 1 – Berufsgruppe gem. § 133 Abs. 2 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2004 .....        | 35    |
| 3.3.3.2 Stufe 2 – Berufsgruppenkatalog des Reichsarbeitsministers .....                    | 36    |
| 3.3.3.3 Stufe 3 – Verkehrsanschauung .....   | 37    |
| 3.3.3.4 Stufe 4 – Gepräge durch überwiegend geistige Leistungen .....                      | 38    |
| 3.3.3.5 Stufe 5 – Übereinstimmender Wille der Vertragspartner .....                        | 39    |
| 3.3.4 Beispiele aus der Rechtsprechung .....   | 40–45 |
| 3.4 Bedeutung der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten für die Praxis .....       | 46    |

## 1 Verweis auf Tätigkeitsmerkmale in Anlage 1 – Abs. 1

- 1 § 2 Abs. 1 TV EntgO Bund stellt klar, dass sich die nach § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD für die Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale aus der EntgO ergeben, die dem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Es handelt sich hierbei also um das **rechtliche „Verbindungsstück“** zwischen der Grundregelung in § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen in der EntgO.

## 2 Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. – Abs. 2

- 2 Bei der Zusammenführung der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter und Angestellte sind die über Jahrzehnte unterschiedlich gewachsenen Formulierungen der **Tätigkeitsmerkmale** in der EntgO weitestgehend **vereinheitlicht** worden. Dadurch ergeben sich insbesondere Änderungen bei der Bezugnahme auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. sowie bei den Formulierungen der Heraushebungen (siehe zum Letzteren die Erl. 3.2 in den Vorbemerkungen vor § 1 TV EntgO Bund).
- 3 Bei aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen werden Voraussetzungen in der Person und Anforderungen an die Tätigkeit nicht mehr – wie in der Anlage 1a zum BAT – in allen Heraushebungsmerkmalen vollständig wiederholt, sondern es wird ein **Verweis auf eine niedrigere EntgGr.** wie folgt formuliert:  
 „Beschäftigte der Entgeltgruppe (...), die (...)“.

Dadurch werden die Tätigkeitsmerkmale kürzer und der Wesenskern 4  
der Heraushebung tritt deutlicher hervor. Diese vorher im für die  
Arbeiter geltenden TV LohngrV benutzte Formulierung wird nun in  
der gesamten EntgO verwendet. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal  
Beschäftigte einer anderen EntgGr. in Bezug genommen, so handelt  
es sich dabei um **Beschäftigte einer EntgGr. derselben jeweils**  
**kleinsten Gliederungseinheit** (Unterabschn., Abschn. bzw. Teil) der  
EntgO, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist  
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund).

### Beispiel 1

Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund enthält in der EntgGr. 11 FGr. 1 das 5  
Tätigkeitsmerkmal

„Beschäftigte der EntgGr. 10, denen mindestens drei Sprachlehrinnen oder  
Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.“

Der Verweis bezieht sich auf das Tätigkeitsmerkmale der EntgGr. 10 in  
derselben kleinsten Gliederungseinheit, in diesem Fall des betroffenen  
Unterabschn. 16.5 in Teil III. D. h., ein Beschäftigter ist nur dann nach dem  
Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. 11 FGr. 1 eingruppiert, wenn er auch sämt-  
liche Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in EntgGr. 10 in demselben  
Unterabschn. 16.5 erfüllt. Nicht ausreichend ist, dass der Beschäftigte die  
Anforderungen eines in einem anderen Unterabschn., Abschn. oder Teil  
geregelt Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 10 erfüllt, z. B. des Tätigkeits-  
merkmals der EntgGr. 10 FGr. 1 in Teil III Unterabschn. 16.4 (Übersetzer).

Eine materielle Veränderung insbesondere im Vergleich zu den früher 6  
eren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung für Angestellte  
ergibt sich dadurch nicht. Die **ständige Rechtsprechung des BAG** zu  
den aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungs-  
ordnung (sogenannte „**Aufbaufallgruppen**“) bleibt weiterhin  
anwendbar (vgl. BAG vom 24.9.1980 – 4 AZR 727/78 – BAGE 34, 158;  
vom 12.5.2004 – 4 AZR 371/03 – ZTR 2005, 89; vom 27.8.2008 – 4  
AZR 470/07 – ZTR 2009, 143; vom 2.4.2009 – 4 AZR 166/08 – ZTR  
2009, 581; vom 21.8.2013 – 4 AZR 933/11 – ZTR 2014, 211). Danach ist  
bei Aufbaufallgruppen zunächst zu prüfen, ob der Beschäftigte die  
Anforderungen der Ausgangsfallgruppe und anschließend diejeni-  
gen der qualifizierenden Merkmale der höheren Entgeltgruppe(n)  
erfüllt. Eine Aufbaufallgruppe im Tarifsinn liegt nur vor, wenn das  
Tätigkeitsmerkmal ein „Herausheben“ aus dem in Bezug genom-  
menen Tätigkeitsmerkmal der niedrigeren VergGr. durch eine zusätzli-  
che Anforderung ausdrücklich vorsieht, nicht aber dann, wenn ein  
Tätigkeitsmerkmal im Vergleich zu einem anderen lediglich höhere

Anforderungen stellt, wie z. B. bei der VergGr. Vb FGr. 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT (in der EntgO EntgGr. 9b FGr. 3 des Teils I: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.“) im Verhältnis zur VergGr. Vc FGr. 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT (in der EntgO EntgGr. 9a des Teils I: „Beschäftigte der EntgGr. 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.“). Diese Prüfung ist in der EntgO einfacher als in der Anlage 1a zum BAT, weil die Aufbaufallgruppen dadurch gekennzeichnet sind, dass mit der Formulierung „Beschäftigte der EntgGr. (...), die (...)“ die Ausgangsfallgruppe ausdrücklich in Bezug genommen wird.

- 7 Zu der Frage, welche Bedeutung das Vorliegen von „Aufbaufallgruppen“ i. S. der dargestellten BAG-Rechtsprechung in einem Eingruppierungsprozess bei der Klage eines Beschäftigten auf Entgelt nach der übernächsten EntgGr. hat, siehe Erl. zur Prozessführung in Teil E 2, Rn. 8 und 10.
- 8 Dies bedeutet, dass auch im Fall des Verweises – neben den Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals selbst – auch die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein müssen, auf das **verwiesen** wird (Satz 1 der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund). Dies betrifft sowohl die Anforderungen an die auszuübende Tätigkeit als auch Voraussetzungen in der Person, die in dem Tätigkeitsmerkmal enthalten sind, auf das verwiesen wird.

### Beispiel 2

- 9 Das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. 14 FGr. 2 des Teils I der EntgO lautet: „Beschäftigte der EntgGr. 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EntgGr. 13 heraushebt.“

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind nur Beschäftigte eingruppiert, die sämtliche Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 13 des Teils I der EntgO und zusätzlich die Anforderungen der EntgGr. 14 FGr. 2 des Teils I erfüllen. D. h., der Beschäftigte muss als Voraussetzung in der Person über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen (oder die Voraussetzungen des sonstigen Beschäftigten erfüllen) und er muss zusätzlich eine Tätigkeit ausüben haben, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der einer wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit der EntgGr. 13 des Teils I heraushebt.